jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/24 95/20/0231

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;
AsylG 1991 §2 Abs2 Z1;
FlKonv Art1 AbschnF litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/28 94/20/0870 1

Stammrechtssatz

Das im Zuge von Verteidigungshandlungen erfolgende Verletzen eines Angreifers (hier: bei einer Wahlveranstaltung) kann nicht von vornherein als schweres, nicht politisches Verbrechen gewertet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200231.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at